Bemerkungen

Die bauliche Ausnutzung der Grundstücke regelt sich nach der BauNVO v. 26.6.1962 (BGBl. I S. 429)

Festsetzungen:

1. In den Plangebiet sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 28 und 35° statthaft. Die Satteldächer sind in dunklen Ziegeln einzudecken. Für Garagen sind nur flache und flachgeneigte Pultdächer gestattet. Die Traufhöhe der Garagen darf 2,50 m nicht überschreiten.

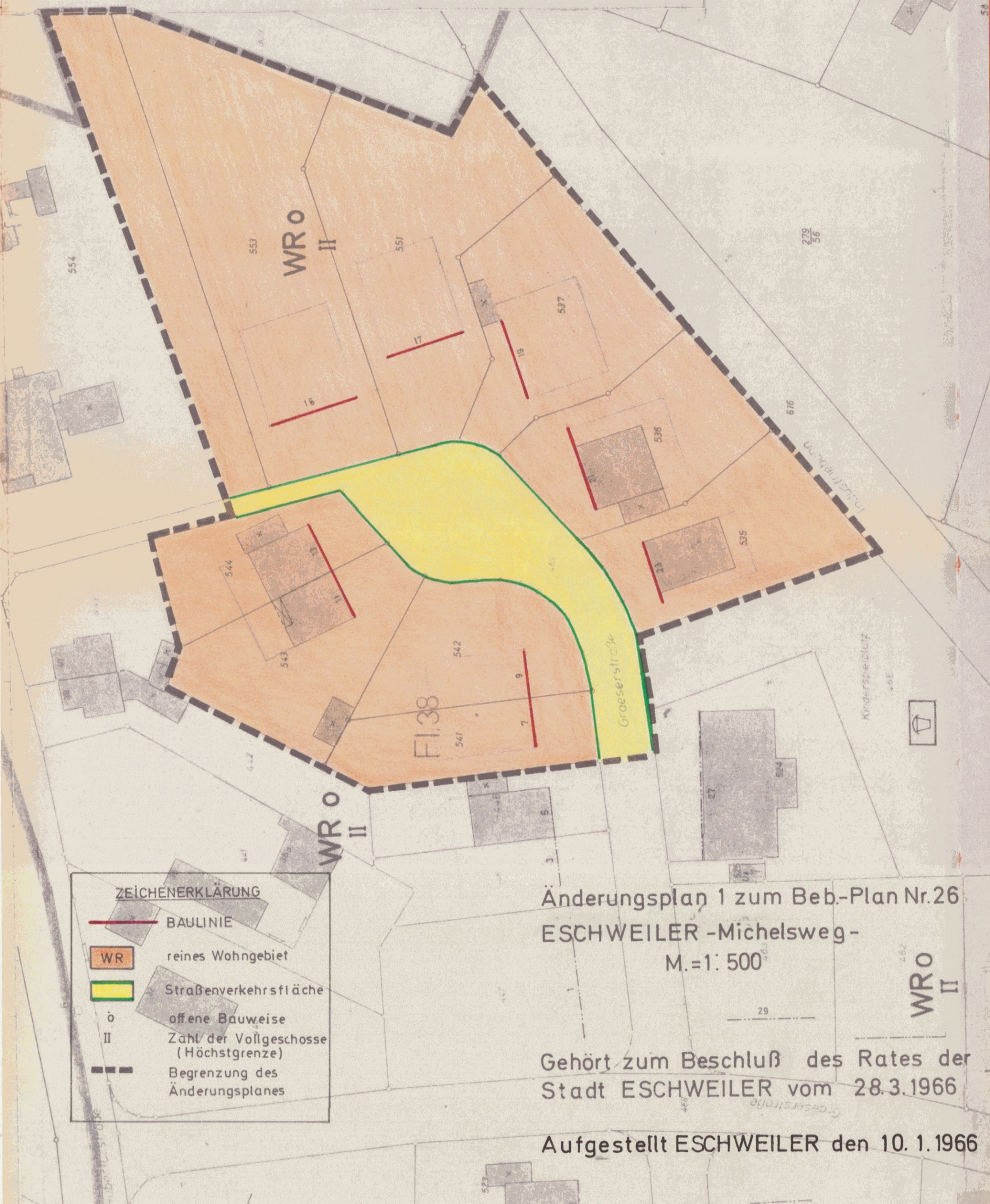
2. Dachgauben (Dachaufbauten) sind nicht zulässig.

3. Die hintere Baugrenze wird mit 15 m Tiefe parallel zur Baulinie festgesetzt.

4. Die Zahl der festgelegten Vollgeschosse ist verbindlich.

5. Die höchstzulässige Traufenhöhe, gerechnet von Oberkante fertiggestelltem Erdgeschoßfußboden, ist mit 6,0 m festgesetzt.

6. Der Erdgeschoßfußboden der Gebäude darf bei den Grundstücken an Straßen ohne Längsgefälle nicht höher als 0,50 m über der Hinterkante des Bürgersteiges, bei den Grundstücken an Straßen mit Längsgefälle an der Bergseite nicht höher als 0,30 m über der Hinterkante des Bürgersteiges erstellt werden.



ZEICHENERKLÄRUNG

- BAULINIE
- WR — reines Wohngebiet
- Straßenverkehrsfläche
- o — offene Bauweise
- II — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- Begrenzung des Änderungsplanes

Änderungsplan 1 zum Beb.-Plan Nr. 26

ESCHWEILER -Michelsweg-

M. = 1 : 500

Gehört zum Beschluß des Rates der Stadt ESCHWEILER vom 28.3.1966

Aufgestellt ESCHWEILER den 10. 1. 1966